Wallner-Kleindienst Maria

Leistungsabweichungen bei Planerleistungen

Zusammenhang des Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodells sowie der Rechtlichen Vertragsbestimmungen unter dem Aspekt der Leistungsabweichung

Leistungsabweichungen bei Planerleistungen sind wie bei Bauleistungen Teil der Bauprojektabwicklung und bedürfen der Schaffung von Regelungen für einen einheitlichen Umgang. Öffentliche Auftraggeber sind mit Leistungsabweichungen bei Bauleistungen vertraut, allerdings stellt sich aufgrund der Besonderheiten der Planerleistung die Frage, ob und wie die Regelungen aus den Bauverträgen auf Planerverträge übertragbar sind.
Der vorliegende Artikel gibt einen Überblick über Grundlagen für die Handhabung von Leistungsabweichungen bei geistigen Dienstleistungen und zeigt einen Weg für die notwendige und zielführende Verankerung von vertraglichen, vergütungs-, leistungs- und terminrelevanten Regelungen im Planervertrag auf.

EINLEITUNG

In Österreich planen 2.528 Architekten und 1.595 Ingenieurkonsulenten Objekte und erwirtschaften knapp 2 Mrd. Euro Planungsumsatz. Für den Umsatz sind zu 30,5 % öffentliche Auftraggeber und zu 9,5 % gemeinnützige Auftraggeber verantwortlich. Knapp mehr als die Hälfte der Auftragsvolumen entfällt auf den privaten Sektor. Dieser gliedert sich in 29,8 % gewerbliche und industrielle Auftraggeber und 24,5 % Privatpersonen. Andere Ziviltechniker sind für 5,7 % der Umsätze als Auftraggeber verantwortlich. [1]

Diesen erwirtschafteten Umsätzen, liegt eine hohe Anzahl von **Planerverträgen** zugrunde, in denen vertragliche Regelungen sowie das Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.

Die Handhabung von Leistungsabweichungen innerhalb dieser Planerverträge führt jedoch sowohl Auftraggeber als auch Planer an die Grenzen der geübten Argumentation. Die aktuelle Situation in Österreich zeigt, dass dieser Themenbereich zwar bekannt ist, allerdings kaum Lösungsansätze für den Umgang mit Leistungsabweichung entwickelt wurden.

WAS UNTERSCHEIDET DIE PLANERLEISTUNG VON DER BAULEISTUNG?

In der **Bauwirtschaft** ist der einheitliche Umgang mit Leistungsabweichungen in den Handlungsweisen der Beteiligten verfestigt. Mehrkostenforderungen von Bauunternehmern werden systematisch von der Mehrkostenanmeldung bis zur Mehrkostenverhandlung von den Beteiligten eigenständig erfolgreich gelöst. Bei Planerleistungen sind hingegen weder einheitlichen Prozesse, noch die aus der Bauwirtschaft bekannten Mehrkostenberechnungsmethoden in Anwendung.

Aus diesem Grund ist eingehend folgende Frage zu stellen „Was unterscheidet die Planerleistung von der Bauleistung?“. Planerleistungen sind – im Gegensatz zur Bauleistung – **geistige Dienstleistungen,** die sich dadurch auszeichnen, dass sie nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich. [2]

Die Erbringung einer Planerleistung als kreative, gedanklich-konzeptionelle, strategische, taktische und operative Tätigkeit ist demnach eine geistige Dienstleistung.

Die Besonderheiten der geistigen Leistung im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen liegen somit einerseits in der **begrenzten Beschreibbarkeit** der geistigen Dienstleistung im Sinne der Festlegung des Leistungs-Solls, und andererseits in der **begrenzten Bewertungsmöglichkeit** der Auswirkung von Leistungsabweichungen, da eine nicht eindeutig und vollständig beschriebene Leistung die eindeutige Bewertung der Abweichung in Form des exakten Soll-Ist-Vergleiches abschließend nicht mit einfach zugänglichen Messgrößen ermöglicht.

GRUNDLAGEN DER LEISTUNGSABWEICHUNGEN BEI PLANERLEISTUNGEN

Die Handhabung von Leistungsabweichungen erfordert im Allgemeinen neben der Kenntnis über Begriffsdefinitionen vor allem das Verständnis über den Zusammenhang von Ursache, Folge und Auswirkung von Leistungsabweichungen.

planer

Begriffsdefinitionen

Begriffe rund um die Handhabung von Leistunggnsabweichungen bei Planerleistungen basieren - wie in der Bauwirtschaft - auf dem Leistungsänderungsrecht des Auftraggebers und den damit in Verbindung stehenden Begriffen

> Leistungsabweichung
> Leistungsänderung
> Leistungsumfang
> Leistungs-Soll; Aufwands-Soll
> Leistungsziel,
> Störung der Leistungserbringung,
> Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF)
> Soll, Sollte und Ist [3]

Das einheitliche Verständnis über diese Begriffe ist die grundlegende Voraussetzung für einen einheitlichen Umgang mit Leistungsabweichungen.

URSACHEN VON LEISTUNGS-ABWEICHUNGEN

Ursachen von Leistungsabweichungen sind für die Geltendmachung von Planungsnachträgen von Bedeutung, da nur Leistungsabweichungen, deren Ursache der **Sphäre des Auftraggebers** zugeordnet werden können, eine Anspruchsgrundlage auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung darstellen. Ist hingegen die Ursache der Leistungsabweichung dem Planer selbst zuzurechnen, besteht kein Anspruch auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung.

Ursachen für Leistungsabweichungen sind zum Beispiel:

> Änderungen von Qualitätsstandards im Laufe der Projektabwicklung
> Reduktion der Projektkosten
> Erhöhung der Projektkosten Verschiebungen, Verkürzungen oder Unterbrechungen der Projekttermine
> Änderung von Gesetzen und Normen
> Änderung von Behördenauflagen [4]

In Abbildung 1 ist exemplarisch der Projektstopp als eine mögliche Ursache für eine abweichende Leistungserbringung dargestellt.

FOLGEN VON LEISTUNGS-ABWEICHUNGEN

Nachdem eine Leistungsabweichung aufgetreten ist, ergeben sich Folgen in der Leistungserbringung der Planerleistung. Eine Leistungsabweichung kann beispielsweise eine Leistungsunterbrechung, eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Leistungserbringung bewirken. Des Weiteren können Teilleistungen entfallen oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, wobei es zu Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungsintensität kommen kann.

Eine Verlängerung des Leistungszeitraumes ist zum Beispiel die Folge einer verlängerten Planungszeit aufgrund einer verspäteten Vertragsunterzeichnung mit dem zukünftigen Mieter, der wesentliche Projektanforderungen vorgibt. Im exemplarisch dargestellten Beispiel laut Abbildung 2 wirkt sich die Verlängerung in Form einer Leistungsstreckung und Leistungsverschiebung aus. Die Soll-Leistung der Projektphase zwei erstreckt sich auf die geplante Projektphase drei und die geplanten Leistungen ab der Projektphase drei verschieben sich um drei Monate.

> *Abb 2*

AUSWIRKUNGEN VON LEISTUNGSABWEICHUNGEN

Die im vorigen Unterpunkt exemplarisch abgebildete Folge einer Leistungsabweichung sagt noch wenig über die Auswirkungen der Leistungsabweichung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung und Leistungsfrist aus.

Es ist hervorzuheben, dass Leistungsabweichungen immer **Auswirkungen auf die Vergütung und / oder auf die Leistungsfrist** haben. Im Zuge der Bearbeitung von Leistungsabweichungen wird in vielen Fällen die Anpassung der Leistungsfrist vergessen. In diesem Zusammenhang wird auf die Definition der Mehr- und Minderkostenforderung (MKF) hingewiesen, wonach die MKF eine Forderung eines Vertragspartners auf Leistungsfrist- und/oder Vergütungsanpassung des Vertrages ist.

Bei den Auswirkungen auf die Vergütung sind unter anderem

> Produktivitätsverluste
> Erschwernisse
> Mehrkosten aufgrund verlängerter oder verschobener Arbeitszeit
> Mehrkosten aus zeitgebundenen Pro-

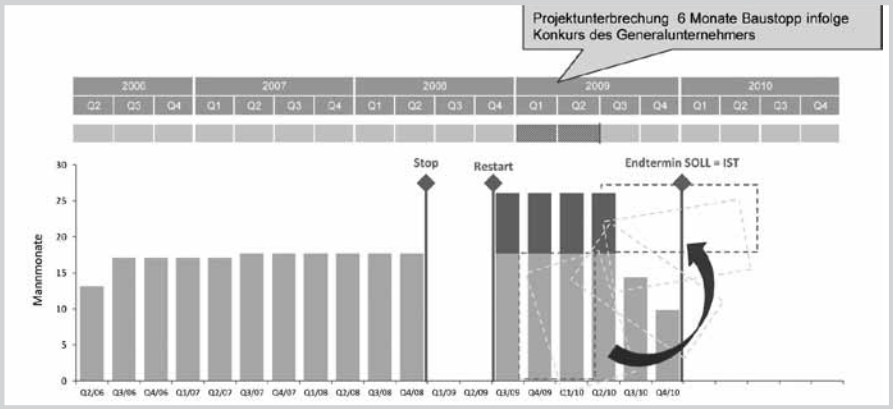

Abb. 1: Projektstopp als Ursache für Leistungsabweichung [Wallner-Kleindienst] [5]

verträge

jektkosten oder
> Mehrkosten aus Unterdeckung der Gemeinkosten von Bedeutung. [7]

In Abbildung 3 und Abbildung 4 sind exemplarisch Produktivitätsverluste bei Planerleistungen dargestellt. Abbildung 3 zeigt dabei einen möglichen Produktivitätsverlust bei einer Projektunterbrechung und Abbildung 4 zeigt einen möglichen Produktivitätsverlust bei einem Restart, nach der Unterbrechung.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE HANDHABUNG DER LEISTUNGS-ABWEICHUNG

Die Handhabung von Leistungsabweichungen setzt die gemeinsame Festlegung der Soll-Vorgaben im Planervertrag voraus. Diese Soll-Vorgaben gliedern sich in

> das **Leistungs-Soll**, welches im Leistungsmodell beschrieben wird
> das **Vergütungs-Soll**, welches im Vergütungsmodell beschrieben wird
> das **Termin-Soll**, welches im Terminmodell festgelegt wird.
> Die **Rechtlichen Vertragsbestimmungen**, welche neben den allgemeinen vertraglichen Regelungen zur Handhabung von Leistungsabweichungen weitere, das Leistungs-, Vergütungs- und Termin-Soll spezifizierende Bestimmungen beinhalten, bilden die **vierte Säule der Soll-Vorgaben** im Planervertrag.

Kommt es zu Leistungsabweichungen sind Planungsnachträge auf Basis der vertraglich vereinbarten Soll-Vorgaben abzuleiten. Dabei erfolgt die

> Ermittlung der angepassten, neuen **Vergütung** unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung
> Ermittlung der angepassten, neuen **Fristen** unter sachgerechter Herleitung der terminlichen Parameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Termine und Fristen.

In den folgenden Unterpunkten werden die vier Bereiche des Planervertrages, in denen die Soll-Vorgaben festgelegt werden, zusammenfassend beschrieben sowie gegebenenfalls auf die Besonderheiten bei der Erstellung von Planungsnachträgen hingewiesen.

RECHTLICHE VERTRAGS-BESTIMMUNGEN

Rechtliche Vertragsbestimmungen von Planerverträgen basieren auf Gesetzen (wie z.B. dem ABGB), Normen (wie z.B. der ÖNORM A 2060) und Richtlinien (wie z.B. Planungsrichtlinien eines bestimmten Auftraggebers), sind jedoch maßgeblich von der spezifischen Handha-

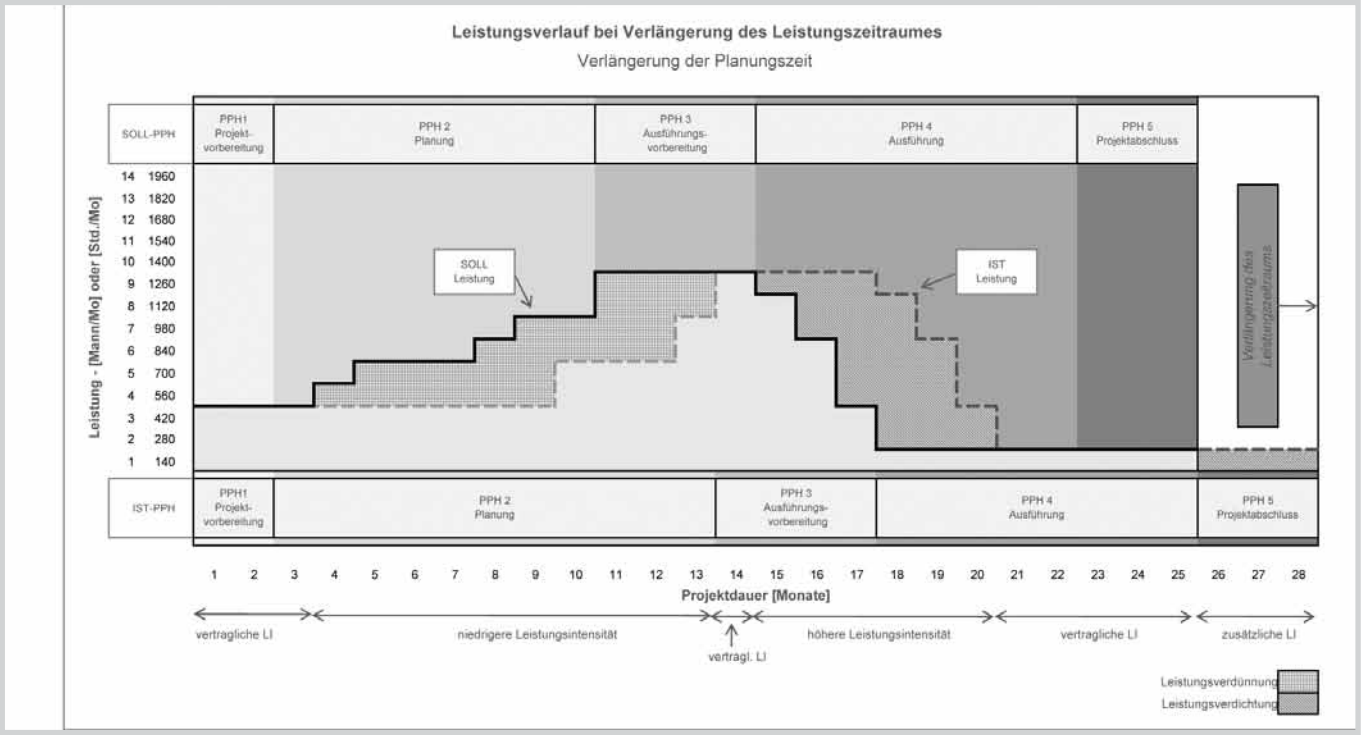

Abb. 2: Veränderung der Leistung durch Verlängerung der Planungszeit [Wallner-Kleindienst] [6]

planer

bung der Vertragserstellung durch den Auftraggeber gekennzeichnet.

Ziel ist, die Rechtlichen Vertragsbestimmungen, mangels einer eigenenr Standard-Planervertragsnorm, auf B**asis der ÖNORM A 2060** zu erstellen. Zusätzlich erweist sich eine Strukturierung der Rechtlichen Vertragsbestimmungen in

> Allgemeine Rechtliche Vertragsbestimmungen und
> Besondere Rechtliche Vertragsbestimmungen

nach Hager [10] als zielführend.

Nach dieser Gliederung zählen zu den Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (ARVB) die Vertragsbestimmungen der ÖNORM. Für Bauleistungen ist das zum Beispiel die ÖNORM B 2110 oder B 2118 und für Planungsleistungen wird empfohlen die ÖNORM A 2060 heranzuziehen. Zu beachten ist, dass ÖNORMEN nicht von sich aus gelten, sondern von den Vertragspartnern vereinbart werden müssen.

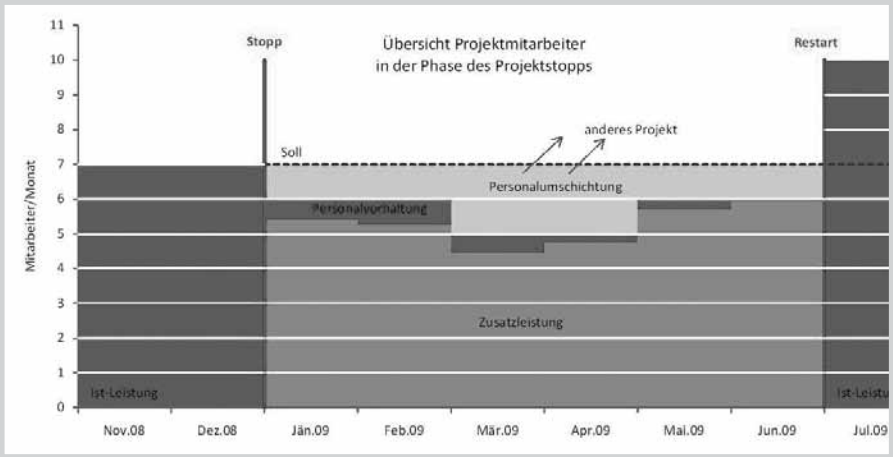

Abb. 3: Exemplarischer Produktivitätsverlust bei Unterbrechung [Wallner-Kleindienst] [8]

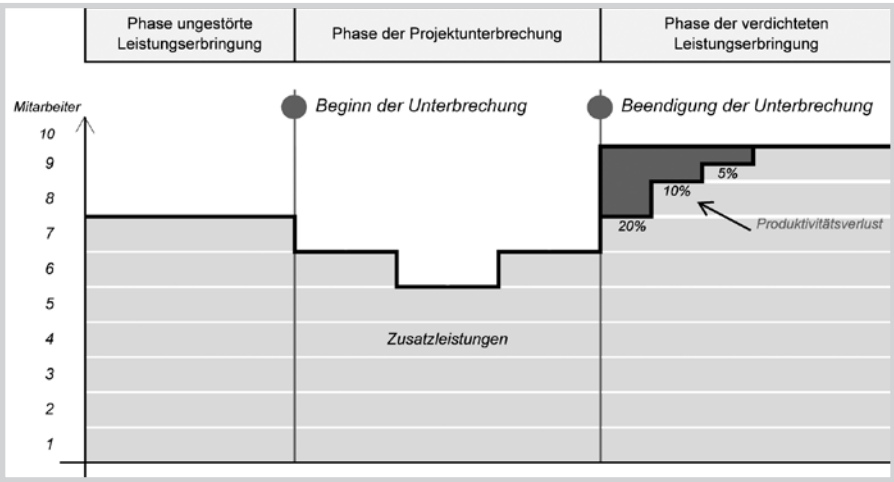

Abb. 4: Exemplarischer Produktivitätsverlust nach Beendigung einer Unterbrechung (Restart) [Wallner-Kleindienst] [9]

Für die Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (BRVB) ist eine weitere Aufgliederung in die

> BRVB eines bestimmten Auftraggebers und
> BRVB für den Einzelfall

zielführend.[11] Eine derartige Aufgliederung der BRVB entspricht der Praxis, wonach Auftraggeber häufig BRVB, die für eine Vielzahl von Anwendungen bestimmt sind und die typischerweise Allgemeinen Geschäftsbestimmungen widerspiegeln, Verträgen zugrunde legen. BRVB für den Einzelfall sind auf einzelne Planungsprojekte abgestimmte BRVB, welche projektspezifische Ergänzungen oder Abänderungen beinhalten. Typische projektspezifische Regelungen sind zum Beispiel Leistungsfristen und Pönalvereinbarungen.

Mit dieser Strukturierung ergeben sich für beide Vertragspartner Vorteile. Dem Auftraggeber stehen nach der erstmaligen Erstellung der Allgemeinen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (ARVB) und der Besonderen Rechtlichen Vertragsbestimmungen (BRVB) eines bestimmten Auftraggebers Vertragsbestimmungen zur Verfügung, die für grundsätzlich alle Planerverträge anwendbar sind, ohne sie bei jeder Vergabe anpassen zu müssen. Lediglich die BRVB für den Einzelfall sind projektspezifisch anzupassen.

Für den Planer besteht der Vorteil darin, dass er die ARVB und die BRVB des bestimmten Auftraggebers kennt und sich nicht bei jeder Angebotsbearbeitung neu in diese Vertragsbestandteile einarbeiten muss. Die Konzentration richtet der Planer auf die projektspezifischen Bestimmungen der BRVB für den Einzelfall. Beide Vertragspartner profitieren somit von dieser Strukturierung und die Effizienz der Bearbeitung wird auf beiden Seiten gesteigert.

verträge

LEISTUNGSMODELL (ZIEL- UND AUFGABENBESCHREIBUNG)

Das Bundesvergabegesetz sieht für geistige Dienstleistungen eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung vor, da eine eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) im Vorhinein nicht möglich ist. [12]

Die **Besonderheit der Projektzielbestimmung** bei Planerleistungen liegt darin, dass in den ersten Phasen der Planung, in der Vorentwurfs- und Entwurfsphase, die Definition des Projektziels vom Planer und dem Auftraggeber teilweise gemeinsam erarbeitet wird. Am Beginn der Planungsleistung gibt der Auftraggeber Anforderungen und Randbedingungen vor, wonach der Planer einen Entwurf für das Projekt erstellt. Gegebenenfalls werden auch mehrere Entwürfe mit Varianten und Alternativen erstellt. In dieser Phase spielt das Entscheidungsmanagement eine wesentliche Rolle, um die Projektzieldefinition schlussendlich mit dem freigegebenen Entwurf zu fixieren.

Der freigegebene Entwurf stellt somit einen wesentlichen Meilenstein in der Konkretisierung des Projektzieles dar und bildet eine maßgebende Grundlage für die Quantifizierung und Qualifizierung von Leistungsabweichungen. Dies wird damit begründet, dass die Notwendigkeit der Definition eines Solls als Basis für die Ableitung einer Leistungsabweichung besteht. Der freigegebene Entwurf stellt somit die Grundlage für weitere planliche Soll-Ist-Vergleiche dar. Abweichungen zum freigegebenen Entwurf werden im Sinne der Leistungsabweichung und ihrer Folgen gehandhabt.

Ziel der **Zielbeschreibung** ist es, durch die Beschreibung der Kosten-, Termin-, Qualitäts-, Quantitäts- und Organisationsziele den Weg zur Zielerreichung so gut wie möglich darzustellen, die Konkretisierung erfolgt in mehreren optimierten Regelkreisbetrachtungen in den Leistungsphasen.

In der folgenden Abbildung ist die Zielbeschreibung in Form einer Bandbreite dargestellt. Am Beginn der Leistungsphase 1 zeichnet sich sie Zielbeschreibung durch eine b**edarfsbezogene Zielbeschreibung** des Auftraggebers aus. Nach dem freigegebenen Entwurf geht die bedarfsbezogene Zielbeschreibung in eine **objektbezogene Zielbeschreibung** über. Erst am Ende der Leistungsphase 8, also bei Objektfertigstellung, steht das Ziel fest.

> *Abb 5*

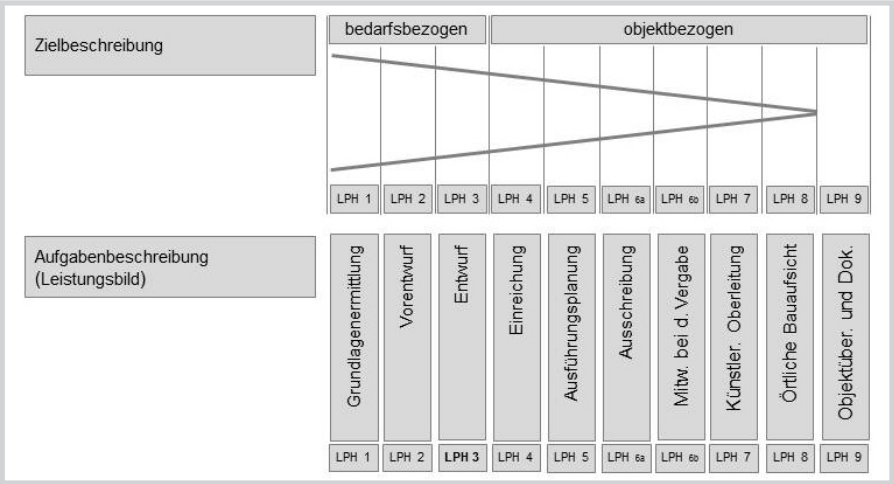

Abb. 5: Bedarfsbezogene und objektbezogene Zielbeschreibung [Wallner-Kleindienst] [13]

Folgen in der Phase der Leistungsverdünnung	Folgen in der Phase der Leistungsverdichtung
[A1] Zusatzleistungen nach dem Stop	***[B1] Zusatzleistungen nach dem Restart***
Leistungen für den Erhalt des Projektwissens	*Durchführen von Start-Up Besprechungen*
Mitwirkung bei diversen Sachverhaltsdarstellungen	*Mitarbeit bei der neuen Terminplanerstellung*
Erstellung der Leistungsfeststellung	*Unterstützung bei der Arbeitsvorbereitung*
Mitarbeit bei der Beweissicherung	*Abgrenzung Mehrleistung Generalunternehmer-Neu aufgrund Konkurs des Generalunternehmers-Alt (Haftung)*
Erfassung Restleistung und Einstiegsaufwand	....
Mitwirkung bei der Suche des Generalunternehmers-Neu	
Aufstellung/Prüfung der Schlussrechnung des Generalunternehmers-Alt	

Abb. 6: Übersicht Folgen der gestörten Leistungserbringung [Wallner-Kleindienst] [14]

In der **Aufgabenbeschreibung** wird die Leistung des Planers in Form des Leistungsbildes dargestellt. Das Leistungsbild ist eine grundsätzlich nach Projektphasen gegliederte Aufgabenbeschreibung der Leistung des Planers und kann als Wegbeschreibung für die Zielerreichung gesehen werden. Die Leistungsbilder beschreiben eine spezifische Planungsleistung wie zum Beispiel die Leistung der Objektplanung, der Projektleitung oder der Projektsteuerung.

Treten im Projekt Leistungsabweichungen auf, so haben diese Abweichungen Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Planers, indem aus der vom

planer

Planer zu erbringenden ungestörten Soll-Leistung eine geänderte, gestörte oder zusätzliche Ist-Leistungserbringung entsteht.

Im Zuge der Handhabung von Leistungsabweichungen ist die Beschreibung der geänderten, gestörten und zusätzlichen Leistungen erforderlich, um die Abweichungen zwischen der Soll- und Ist-Leistung

> verbal auszuführen und
> die Grundlage für die Ermittlung der Forderung der Höhe nach zu schaffen.

Abbildung 6 zeigt exemplarisch die Beschreibung von Zusatzleistungen nach einem Projektstopp auf.

> *Abb 6*

VERGÜTUNGSMODELL (HONORAR – FORMEN DER VERGÜTUNG)

Nach Aufhebung der Honorarleitlinien in Österreich sind Nachfolgepublikationen erschienen, die ein Beweis dafür sind, dass die Notwendigkeit und der Bedarf erkannt wurden, den Themenbereich Leistung und Vergütung den Anforderungen des Marktes anzupassen.

In Abbildung 7 und 8 werden die empfohlenen Honorarermittlungsmethoden der Nachfolgepublikationen für die **Leistung der Objektplanung** sowie die Honorarermittlung nach der **HOA-A** in Form einer Übersicht dargestellt.

> *Abb 7+8*

Alternative Honorarermittlungsmethoden bei Leistungsabweichungen kommen zur Anwendung, wenn zum Beispiel ein Honorar für die Abgeltung von Produktivitätsverlusten, Erschwernissen oder Zusatzleistungen bemessen wird.

Die Ermittlung der angepassten, neuen Vergütung erfolgt unter sachgerechter Herleitung der Vergütungsparameter auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütung. In der Folge wird exemplarisch ein Berechnungsmodell für einen Planungsnachtrag vorgestellt.

Flächenäquivalenzverfahren – Beispiel Honorarermittlung für Zusatzleistungen oder Erschwernisse

Das Flächenäquivalenzverfahren findet seine Anwendung in der Ermittlung von Zusatzleistungen oder Erschwernissen für zum Beispiel Umplanungsleistungen.

Die Voraussetzung für die Anwendung des Flächenäquivalenzverfahrens ist ein vereinbartes Vergütungsmodell auf Basis einer Bemessungsgrundlage.

Bei der Berechnung des Mehrhonorars werden im ersten Schritt die von den Zusatzleistungen betroffenen Flächen (NGF) ermittelt und in Abhängigkeit der Raumart mittels Wertfaktor für Kosten und Intensität der Planungsbearbeitung gewichtet.

Der Wertfaktor ermöglicht die Differenzierung unterschiedlicher Flächenarten, indem zum Beispiel in der Architektur anspruchsvolle Flächen (z.B. Laborflächen) mit 2 multipliziert werden und weniger anspruchsvolle Flächen (z.B. Haustechnik) mit 0,5. Durch Multiplikation der Flächen mit den jeweiligen Faktoren errechnen sich in Abhängigkeit der Raumarten neue Vergleichsflächen. Die Faktoren für die Differenzierung nach Flächentypen können entweder durch die exakte Ermittlung auf Basis von vorliegenden Kostenkennwerten für die jeweiligen Raumarten durch Experten erfolgen oder durch Gutachter auf Basis von Erfahrung und Abschätzung festgelegt werden.

Im **zweiten Schritt** erfolgt die Ermittlung des Zusatzhonorars auf Basis der vertraglich vereinbarten Vergütungsparameter der Bemessungsgrundlage. Dabei fließen folgende Eingangsparameter in die Berechnung ein:

VF [m² NGF] die von der Abweichung betroffene Vergleichsfläche (VF) in m² NGF aus dem ersten Schritt

KK [€/m² NGF] der Kostenkennwert (KK) in €/m² NGF laut Planervertrag

H_{Arch} [%] der vertraglich vereinbarte Honorarsatz (H_{Arch}) in Prozent laut Planervertrag

LPHF [%] die Leistungsphasenfaktoren (LPHF) für die von der Abweichung betroffenen Leistungsphasen in Prozent laut Planervertrag

I_N [%] der Faktor für die Intensität der Neubearbeitung (I_N) in Prozent, gewählt auf Basis einer Bandbreite für die Gewichtung des Honorars

Die Bandbreiten für die Intensität der Neubearbeitung werden zum Beispiel durch drei Kategorien festgelegt:

> umfangreich	71-100%
> mittel	31-70%
> geringefügig	00-30%

Die Mehrkosten für die geänderten Leistungen pro Raum errechnen sich wie folgt:

$$MKF/Raum = VF \times KK \times HArch \times LPHF \times I_N$$

Formel 1 Flächenäquivalenzverfahren [Wallner-Kleindienst] [17]

Abbildung 9 zeigt einen Auszug aus dem Berechnungsverfahren.

TERMINMODELL

Dem Themenbereich Leistungsfrist und Termine kommt im Zusammenhang mit Leistungsabweichungen eine besondere Bedeutung zu, da das vertraglich vereinbarte Terminmodell in direkter Verbindung zum Vergütungsmodell steht. In vielen Fällen haben Termine bei Vertragsabschluss, im Gegensatz zum

verträge

Leistungsbild und zur Honorarvereinbarung, eine geringe Bedeutung. Dies setzt sich im Falle einer Leistungsabweichung bei der Vertragsfortschreibung ebenfalls fort, indem die Anpassung der Vergütung zwar gefordert wird, jedoch auf die Forderung auf Anpassung der Leistungsfrist vergessen wird.

Die ÖNORM A 2060:09 sieht für Termine unter Punkt 6.1 „Beginn und Beendigung der Leistung“ [19] Regelungen für die Vereinbarung von Terminen vor. Dabei gehen die drei Termine

> Leistungsbeginn,
> Leistungsende und
> Zwischentermine hervor,

welche zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich zu vereinbaren sind.

Die ÖNORM-Regelung schreibt keine verbindlichen Fristen vor. Es ist daher zweckmäßig, im Planervertrag in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Einzelfalls einen konkreten Termin für relevante Termine zu fixieren. Sollte eine konkrete Terminvereinbarung nicht möglich sein, können Termine in Abhängigkeit eines definierten Ereignisses vereinbart werden, zum Beispiel zwei Wochen nach Auftragserteilung. Termine und Fristen können auch aus einem Terminplan hervorgehen, sofern dieser zum Vertragsbestandteil erklärt wurde.

Ein Terminplan ist weiters sinnvoll, da sich daraus gegebenenfalls rechnerische Nachweise bezüglich des Personaleinsatzes ableiten lassen. Des Weiteren dient der Planungsterminplan als Werkzeug für Soll-Ist-Vergleiche und

LM+VM (2006)

Leistungsbild

1 Grundlagenermittlung	-
2 Vorentwurfsplanung	14,0%
3 Entwurfsplanung	18,0%
4 Einreichplanung	11,0%
5 Ausführungsplanung	35,0%
6a Ausschreibung	12,0%
6b Mitwirkung an Vergabe	5,0%
7 Künstlerische Oberleitung	5,0%
	100,0%
8 Örtliche Bauaufsicht	100,0%
9 Dokumentation und Objektbetreuung	-
	100,0%

Vergütung

Honorarabschätzung auf Basis der Bemessungsgrundlage

$BMGL \times h_{Arch} \times f_K$ = Honorar

+ Nebenkosten

Hinweis: LM+VM, ab Seite VII.13 Methoden der Vergütungsfindung
Herstellungskosten, Bemessungsgrundlage
Objektivierte Kosten als Bemessungsgrundlage
Abschätzung des Büro-, Personalaufwandes
Vergütungsermittlung nach objekttypischen Kennwerten
Planervergütung gekoppelt an HK (=BMGL)

Legende:

BMGL	*Bemessungsgrundlage*
h_{Arch}	*Prozentsatz für die Objektplanung*
f_K	*Klassenfaktor*

HOA-A (2004, nicht mehr gültig)

Leistungsbild

§3 (1) Vorentwurf	13%
§3 (2) Entwurf	17%
§3 (3) Einreichung	10%
§3 (4) Ausführungsplanung	33%
§3 (5) Kostenermittlungsgrundlage	12%
§3 (8) Geschäftliche Oberleitung	5%
§3 (6) Künstlerische Oberleitung	5%
§3 (7) Technische Oberleitung	5%
	100,0%
§4 Örtliche Bauaufsicht	100,0%
	-
	100,0%

Vergütung

Herstellungskostenabhängige Honorarabschätzung

$K \times h_P \times t$ = Honorar

+ Nebenkosten

Hinweis: HOA-AT §3 Honorare: mengenabhängige Sätze und zeitabhängige Sätze.

Legende:

K	*Herstellungskosten nach § 8*
h_P	*Honorarsatz für Planung nach § 10*
t	*Teilleistungsfaktor nach § 11 als Anteil der Teilleistung an der vollen Planungsleistung in Prozent*

Abb. 7: Übersicht Honorarermittlungsmethoden LM+VM und HOA-A [Wallner-Kleindienst] [15]

planer

eignet sich aus diesem Grund für die grafische Darstellung von Leistungsabweichungen. In Abbildung 10 ist exemplarisch ein Personaleinsatzplan, in dem die Soll-, Sollte- und Ist-Kapazitäten dargestellt sind, abgebildet.

> *Abb 10*

ZUSAMMENFASSUNG UND NUTZEN

Leistungsabweichungen gibt es bei immateriellen wie auch bei materiellen Leistungen und sie bedürfen der Schaffung von Regelungen für einen einheitlich verständlichen Umgang.

Mit der Aufnahme der davor beschriebenen Begriffsdefinitionen und der vertraglichen Regelungen in die Planerverträge sowie des projektspezifisch festzulegenden Solls durch Spezifizierungen im Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell erhalten die Vertragspartner eine Grundlage, die es ihnen ermöglicht, Leistungsabweichungen zu handhaben. Der Nutzen lässt sich für Planer und Auftraggeber wie folgt darstellen:

Faire Vertragsgestaltung durch standardisierte (konsensuale) Regelungen

Die Schaffung von standardisierten vertraglichen Regelungen zur Handhabung von Leistungsabweichungen im Bereich der immateriellen Leistung sowie deren Aufnahme in die Planerverträge leistet einen Beitrag zur fairen und ausgewogenen Vertragsgestaltung.

L-KAP Band 2 und 3 (2005)		HIA (2008)	
Leistungsbild		**Leistungsbild**	
1. Vorleistungen / Grundlagenermittlung (*)	6,1%	A.04.01 Grundlagenerarbeitung	k.A.
2. Vorentwurfsplanung (**)	9,4%	B.04.01 Vorentwurfsplanung	k.A.
3. Entwurfsplanung (**)	13,1%	B.04.02 Entwurfsplanung	k.A.
4. Einreichplanung und Genehmigungsverfahren (**)	11,4%	B.04.03 Einreichplanung	k.A.
5. Ausführungsplanung und Details (**)	28,0%	B.04.04 Ausführungs- und Detailplanung	k.A.
6. Ausschreibungsunterlagen (**)	15,6%	B.04.05 Kostenermittlungsgrundlagen, Ausschreibungen und Vergaben	k.A.
7.1. Oberleitung (Mitwirkung) bei der Vergabe (*)	4,5%		
7.2. Oberleitung in der Bauphase (***)	5,4%		
7.3. Künstlerische Oberleitung in der Bauphase (***)	3,8%	B.04.06 Künstlerische Oberleitung	k.A.
8. Dokumentation und Nachbetreuung (*)	2,7%		
	100,0%		
Örtliche Bauaufsicht (***)	k.A.	C04 Architekturleistung Örtliche Bauaufsicht	k.A.

Vergütung

* Aufwandsabhängige Honorarabschätzung

MaTage x h/AT x €/Std = Honorar

** Bauwerksgrößenabhängige Honorarabschätzung

h/m² BGF x BGF x PKF x €/Std = Honorar

*** Projektdauerabhängige Honorarabschätzung

h/Mo x Mo x PKF x €/Std = Honorar

Legende:

€/Std	*Gewichteter mittlerer Stundensatz*
PKF	*Projektklassenfaktor*
BGF	*Bruttogeschoßfläche*
k.A.	*keine Angabe*

Vergütung

Honorarabschätzung nach objekttypischen Kategoriewerten

Std. x €/Std. = Honorar

+ Nebenkosten

Legende:

€/Std	*Stundensatz, für die Mitwirkenden individuell kalkuliert*
Std.	*Stundenabschätzung auf Basis objekttypischer Aufwandswerte*
k.A.	*keine Angabe*

Abb. 8: Übersicht Honorarermittlungsmethoden L-KAP und HIA [Wallner-Kleindienst] [16]

verträge

Anspruchsgrundlage für Vertragsanpassung

In den vertraglichen Regelungen ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder der Vergütung unter bestimmten Voraussetzungen, wie zum Beispiel bei Einhaltung von Mitteilungspflichten und Formerfordernissen, verankert. Somit erhält der Planer eine vertragliche Anspruchsgrundlage, auf deren Basis er in Folge einer Leistungsabweichung die Forderung auf Vertragsanpassung stellen kann.

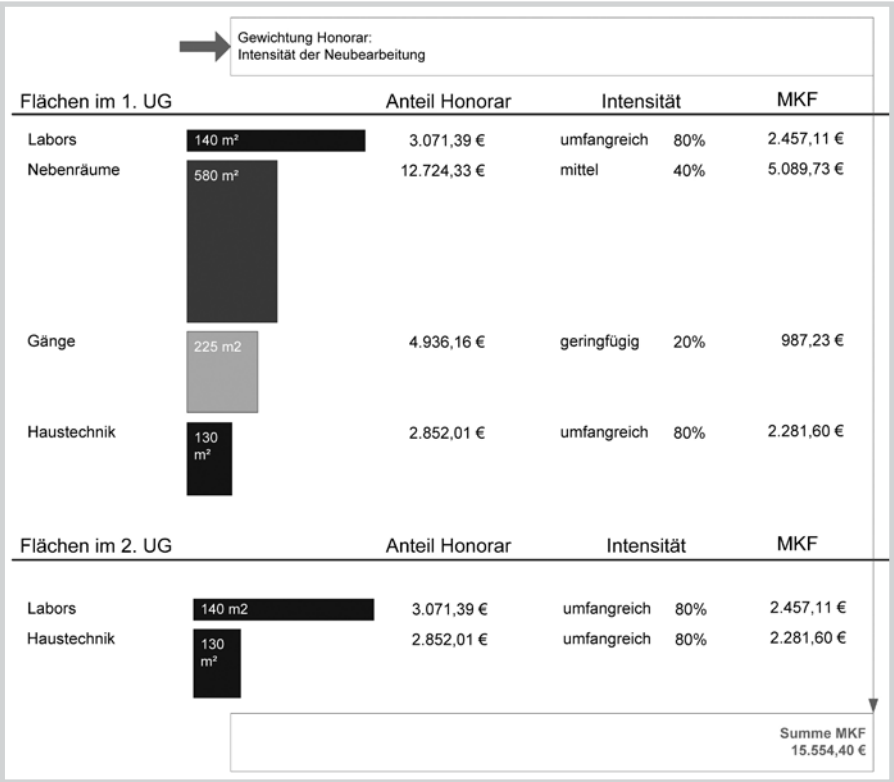

Abb. 9: Auszug Flächenäquivalenzverfahren [Wallner-Kleindienst] [18]

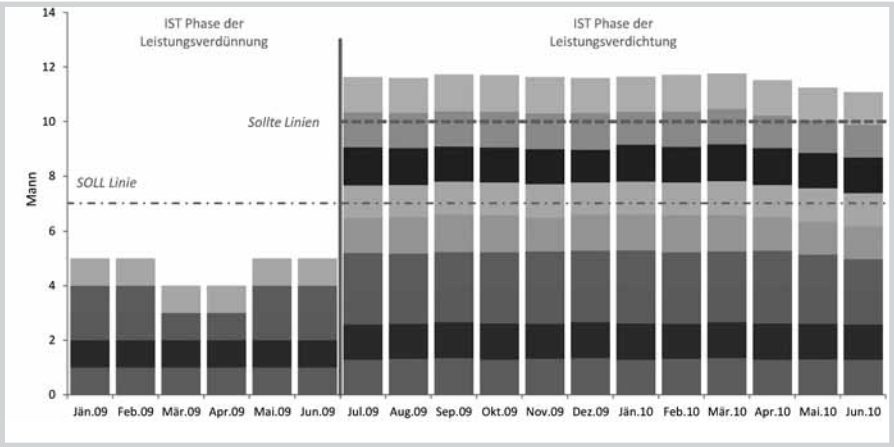

Abb. 10: Personaleinsatzplan mit Soll – Sollte – Ist Analyse [Wallner-Kleindienst] [20]

Anordnung von Änderungen

Der Auftraggeber hat aufgrund des Leistungsänderungsrechts die Möglichkeit, die Leistung im Laufe des Planungsprojektes zu ändern, sofern die Änderung für die Leistungszielerreichung notwendig und dem Planer zumutbar ist. Dadurch wird eine vertragliche Basis geschaffen, um auf notwendige Änderungen reagieren zu können.

Störungen der Leistungserbringung

Bei Störungen in der Leistungserbringung schaffen die Rechtlichen Vertragsbestimmungen über Leistungsabweichungen einen Rahmen für die frühzeitigen, gegenseitigen Mitteilungspflichten bei Störungen, wodurch Gegensteuerungsmaßnahmen eher rechtzeitig getroffen werden können. Klare Regeln und Schritte der Handhabung erleichtern den Umgang mit Störungen in der Leistungserbringung.

Sensibilität durch Thematisierung

Planer werden durch die verstärkte Befassung mit dem Fachbereich der Leistungsabweichung für diesen sensibilisiert. Diese Sensibilität schafft einen über die eigene Leistung hinausgehenden bewussteren Umgang mit Abweichungen, wodurch ein Beitrag zur Reduktion von Abweichungen bei anderen Projektbeteiligten erzielt werden kann. Ursachen für Leistungsabweichungen in der materiellen Welt wie zum Beispiel Planverzug oder mangelhafte Planung können dadurch reduziert werden.

Systematischer Umgang mit Leistungsabweichungen

Durch die Anwendung der in der vorliegenden Arbeit dargestellten Schritte zur Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen wird den Ver-

tragspartnern ein systematisierter Umgang mit Leistungsabweichungen auf Basis der vertraglichen Rahmenbedingungen ermöglicht.

Reduktion von Änderungen

Vertreter der Bau- und Immobilienbranche werden in Kenntnis der hier entwickelten Routinen Projekte änderungsärmer planen und umsetzen. <<

Fußnoten

[1] BAIK: Bericht Standortbestimmung; Folie 6 und Folie 7.

[2] Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17; § 2 Z 18.

[3] Begriffsdefinitionen für Planerleistungen siehe Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011, Kapitel 3.1.

[4] Weitere Beschreibung von Ursachen für Leistungsabweichungen siehe Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der TU Graz, 2011, Kapitel 3.2.

[5] Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011.

[6] a.a.O.

[7] Beschreibung und Berechnungsbeispiele siehe Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011, Kapitel 3.4.

[8] Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011.

[9] a.a.O.

[10] Vgl. HAGER, H.: Die Systematik von Ausschreibungen, Angeboten und Bauverträgen; S. 226.

[11] a.a.O

[12] Vgl. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen: BGL I 2006/17, § 2 Z 18.

[13] Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011.

[14] - [18] a.a.O.

[19] Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011

[20] Wallner-Kleindienst, Maria: Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, 2011

Quellen:

BUNDESGESETZ ÜBER DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN:

BGL I 2006/17, Ausgegeben am 31. Jänner 2006.

BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN:

Bericht Standortbestimmung, Wien 2009

BUNDESKAMMER DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURKONSULENTEN,

HIA – Honorar Information Architektur, BIK Verlages GmbH, Wien 2008

HAGER HUBERT:

Die Systematik von Ausschreibungen, Angeboten und Bauverträgen, Dissertation Technische Universität Wien, Fakultät für Bauingenieurwesen, 1996

LECHNER HANS:

Kommentar zum Leistungsbild Architektur, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2008

LECHNER HANS:

LM+VM Bau 06, Untersuchung zur Arbeit von Planern, Leistungsmodelle und Vergütungsmodelle für Bauplanungen, Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft, Verlag der Technischen Universität Graz, 2006

LECHNER HANS:

Zur Beschreibbarkeit von Planungsleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz 2006

ÖSTERREICHISCHES NORMUNGSINSTITUT:

ÖNORM A 2060, Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen, Vertragsnorm, Wien 2009

STEMPKOWSKI RAINER / MÜHLBACHER EVELIN / ROSENBERGER ROBERT:

Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 1 Grundlagen, Bundesinnung Bau, Wien 2006

STEMPKOWSKI RAINER / MÜHLBACHER EVELIN / ROSENBERGER ROBERT:

Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 2 Objektplanung, Bundesinnung Bau, Wien 2006

STEMPKOWSKI RAINER / MÜHLBACHER EVELIN / ROSENBERGER ROBERT:

Leitfaden zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen – Band 3 Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) , Bundesinnung Bau, Wien 2006

WALLNER-KLEINDIENST MARIA :

Leistungsabweichungen bei Planerleistungen, Verlag der Technischen Universität Graz, Graz 2011

Infoblock zur Dissertation

Titel:	Leistungsabweichungen bei Planerleistungen
Verfasserin:	Dipl.-Ing.(FH) Dr. techn. Maria Wallner-Kleindienst, MSc
Betreuer:	Univ.-Prof. DI Hans Lechner Prof. Dr.-Ing. C. J. Diederichs, FRICS
Verlag:	Verlag der Technischen Universität Graz
Erscheinungsort und Jahr:	Österreich, Graz, März 2011
ISBN-Nummer:	978-3-85125-142-5

Leistungsabweichungen bei Planerleistungen sind wie bei materiellen Bauleistungen Teil der Bauprojektabwicklung und bedürfen der Schaffung von Regelungen für einen einheitlichen Umgang.
Der Inhalt der Dissertation zeigt einen Weg für die Handhabung von Leistungsabweichungen bei Planerleistungen auf in dem im ersten Schritt notwendige und zielführende

- vertragliche,
- vergütungs-,
- leistungs- und
- terminrelevante Regelungen im Planervertrag erarbeitet werden, sowie anhand eines

zwei Schritte Modells

1. die rechtliche Begründung / Prüfung der Forderung dem Grunde nach sowie
2. die wirtschaftliche Begründung / Prüfung der Forderung der Höhe nach

an Hand von ausgewählten Beispielen vorgestellt wird.

Mit der Aufnahme von Begriffsdefinitionen und vertraglichen Regelungen in den Planerverträgen sowie durch die projektspezifisch festzulegenden Solls im Leistungs-, Vergütungs- und Terminmodell erhalten die Vertragspartner eine Grundlage, die es ihnen ermöglicht, Leistungsabweichungen zu handhaben.